

# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 18

München, den 28. September 2012

Jahrgang 2012

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
16.07.2012	2210-4-2-4-WFK Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Staatliche Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan .....	246
07.08.2012	2210-1-1-3-UK/WFK Vierte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung .....	247
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
07.08.2012	2230.1.3-UK Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ .....	248
08.08.2012	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung über Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule – Berufsschule Schulversuch Berufsorientierungsklasse .....	252
09.08.2012	2230.1.1.1.2.4-UK Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen . . . .	253
16.08.2012	2230.1.1.1.1.3-UK Informationstag „Lernort Staatsregierung“ .....	255
16.08.2012	2230.1.1.1.1.3-UK Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag .....	256
23.08.2012	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung Schulversuch „Flexible Grundschule“ .....	258
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen</b> .....	—

---

## I. Rechtsvorschriften

2210-4-2-4-WFK

### **Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Staatliche Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan**

**Vom 16. Juli 2012 (GVBl S. 408)**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Staatliche Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan vom 12. Dezember 2002 (GVBl S. 997, BayRS 2210-4-2-4-WFK) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

München, den 16. Juli 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

2210-1-1-3-UK/WFK

## **Vierte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung**

**Vom 7. August 2012 (GVBl S. 423)**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Sätze 1, 2 und Abs. 5 sowie Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2011 (GVBl S. 208), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift des § 19 die Worte „und Altersgrenzen“ gestrichen.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „und Altersgrenzen“ gestrichen.
  - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „und die Altersgrenzen“ gestrichen.
    - bb) In Nr. 9 wird das Komma durch einen Schlusspunkt ersetzt.
    - cc) Nr. 10 wird aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

München, den 7. August 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

### Schulversuch

#### „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 7. August 2012 Az.: VII.8-5 S 9641-7b.50 055

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für den Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ folgende Vorschriften:

#### 1. Ziel des Schulversuchs

Mit dem Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ soll erprobt werden, wie sich die bewährte, praxisorientierte Ausbildung an den Fachakademien für Sozialpädagogik mit einem Hochschulstudium verbinden lässt und damit berufliche Weiterbildung und Studium kombiniert werden können.

#### 2. Teilnahme am Schulversuch

An dem Schulversuch nehmen die in Anlage 1 genannten Fachakademien und Hochschulen teil.

#### 3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung für den schulischen Teil anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010)
- die Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd)

#### 4. Struktur der Ausbildung

4.1 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Schulversuchs sind zugleich Studierende der Fachakademien für Sozialpädagogik und der Hochschule.

4.2 <sup>1</sup>Der Schulversuch vermittelt sowohl den Berufsabschluss als staatlich anerkannter Erzieher bzw. staatlich anerkannte Erzieherin als auch einen Bachelorabschluss mit dem akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“. <sup>2</sup>Der Berufsabschluss und

der Bachelorabschluss werden nach vier Jahren bzw. acht Semestern erworben.

#### 5. Aufnahmevoraussetzungen

5.1 Die Aufnahme in den Schulversuch setzt voraus:

5.1.1 das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 FakOSozPäd

5.1.2 die Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) bzw. der Qualifikationsverordnung (QualV).

5.2 Die Aufnahme in den Schulversuch erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.

5.3 Abweichend von § 6 FakOSozPäd ist eine Aufnahme in das zweite Studienjahr der Fachakademie im Rahmen des kombinierten Bildungsgangs nicht möglich.

#### 6. Dauer und Inhalte des kombinierten Bildungsgangs

6.1 <sup>1</sup>Der kombinierte Bildungsgang dauert vier Jahre (zwei Jahre Vollzeit an der Fachakademie, danach ein Praxissemester und drei Vollzeitsemester an der Hochschule). <sup>2</sup>Eine Teilzeitform ist nicht vorgesehen. <sup>3</sup>Der Schulversuch wird gemäß der Studentafel (Anlage 2) strukturiert.

6.2 <sup>1</sup>Die Hochschule rechnet die Fachakademieausbildung im Umfang von 60 ECTS an. <sup>2</sup>Die Anrechnung erstreckt sich auf folgende Module gemäß modularisierter Darstellung des Lehrplans für die Fachakademie für Sozialpädagogik zur Anrechnung an Hochschulen (2007):

- Modul 1: Werte und Werthaltungen (6 ECTS)
- Modul 2: Bildung und Bildungsprozesse (26 ECTS)
- Modul 3: Wahrnehmen, Beobachten und Erklären (5 ECTS)
- Modul 4: Methodisches Handeln (5 ECTS)
- Modul 5: Ästhetische Erfahrung, Ausdruck und Gestaltung (5 ECTS)
- Modul 6: Kommunikation und Interaktion (8 ECTS)
- Modul 7: Kooperation und Koordination (5 ECTS)

6.3 <sup>1</sup>Abweichend von der Studentafel für Fachakademien für Sozialpädagogik werden die darin vorgesehenen allgemeinbildenden Fächer Deutsch, Englisch und das Zusatzfach Mathematik im Rahmen des kombinierten Bildungsgangs nicht unterrichtet. <sup>2</sup>Im Fach Sozialkunde/Soziologie wird nur der soziologische Teil unterrichtet.

6.4 <sup>1</sup>Die Fachakademien für Sozialpädagogik tragen die Verantwortung für die praktische Ausbildung, die in Form eines Praxissemesters abgeleistet wird. <sup>2</sup>Da die am kombinierten Bildungsgang teilnehmenden Studierenden 600 Stunden des praktischen Anteils der Ausbildung aus einer zweijährigen einschlägigen vollzeitschulischen Vorbildung einbringen, entspricht das Praxissemester dem verkürzten Berufspraktikum gemäß § 3 Satz 4 FakOSozPäd (vgl. Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010). <sup>3</sup>§§ 40 und 41 FakOSozPäd sind entsprechend anwendbar, soweit sie für das verkürzte Berufspraktikum gelten. <sup>4</sup>Abweichend von

§ 40 Abs. 4 Satz 5 FakOSozPäd erhält der bzw. die Studierende am Ende des Praxissemesters eine Beurteilung über seine bzw. ihre Leistung und Verhalten.<sup>5</sup>Die in § 40 Abs. 5 Satz 4 FakOSozPäd vorgesehene Facharbeit wird nach dem 5. Semester in Form der Bachelorarbeit geleistet.<sup>6</sup>Neben der entsprechenden Anwendung von § 40 Abs. 5 Sätze 5 bis 7 FakOSozPäd gelten die Anforderungen aus der Studienordnung.

6.5 Die zeitliche Abfolge der Vermittlung der Lerninhalte und die konkrete Zuordnung der Lerninhalte erfolgt in Abstimmung zwischen den Fachakademien und der Hochschule.

## 7. Klassenbildung

Die Studierenden des kombinierten Bildungsgangs werden an den Fachakademien in gemeinsamen Klassen mit den anderen Studierenden unterrichtet.

## 8. Unterrichtserteilung und Ferien

Die Veranstaltungen der Hochschule können bis zu insgesamt vier Wochen auch in die im Allgemeinen unterrichtsfreie Zeit fallen.

## 9. Beendigung der Teilnahme am Schulversuch

9.1 Die Teilnahme am Schulversuch endet mit Beendigung des Besuchs der Fachakademie für Sozialpädagogik oder durch Exmatrikulation an der Hochschule.

9.2 <sup>1</sup>Für den Fall, dass nur das Hochschulstudium aufgegeben wird, kann die Ausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik erfolgreich abgeschlossen werden, indem das Praxissemester, wenn es bereits absolviert wurde, um weitere sechs Monate verlängert und mit einer erfolgreichen Facharbeit gemäß § 40 Abs. 5 Satz 4 FakOSozPäd abgeschlossen wird. <sup>2</sup>Es sind § 40 Abs. 5 Sätze 5 bis 7 FakOSozPäd anwendbar.

9.3 Sofern die praktische Prüfung und das Kolloquium noch nicht abgelegt wurden, erfolgen diese nach Abschluss des verlängerten Praxissemesters.

## 10. Leistungsnachweise

Für die Bewertung der schulischen Leistungsnachweise gelten die Vorgaben der Schulordnung, insbesondere § 20 FakOSozPäd.

## 11. Wiederholen der Jahrgangsstufe

<sup>1</sup>Studierende, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, können die bisher besuchte Jahrgangsstufe der Fachakademie für Sozialpädagogik wiederholen. <sup>2</sup>§ 24 FakOSozPäd bleibt unberührt.

## 12. Zeugnisse und staatliche Abschlussprüfung

12.1 <sup>1</sup>Die Fachakademie für Sozialpädagogik stellt die Zwischen- und Jahreszeugnisse nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Mustern aus. <sup>2</sup>In die Zwischen- und Jahreszeugnisse wird folgende Bemerkung aufgenommen: „Da der Schüler/die Schülerin am Schulversuch ‚Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an der Fachakademie für Sozialpädagogik ... und der Hochschule ... mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang‘ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. August 2012 (KWMBL S. 248) teilnimmt, wurden die allgemeinbildenden Fächer Deutsch, Englisch und das Zusatzfach Mathematik

nicht und statt des Faches Sozialkunde/Soziologie das Fach Soziologie unterrichtet.“

12.2 Die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung an der Fachakademie für Sozialpädagogik erfolgt am Ende des vierten Semesters nach § 30 FakOSozPäd.

12.3 <sup>1</sup>Bei Bestehen der Abschlussprüfung an der Fachakademie für Sozialpädagogik nach den §§ 30 und 31 FakOSozPäd erhalten die Studierenden ein Abschlusszeugnis gemäß § 32 FakOSozPäd nach dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Muster. <sup>2</sup>In das Abschlusszeugnis wird folgende Bemerkung aufgenommen: „Da der Schüler/die Schülerin am Schulversuch ‚Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an der Fachakademie für Sozialpädagogik ... und der Hochschule ... mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang‘ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. August 2012 (KWMBL S. 248) teilnimmt, wurden die allgemeinbildenden Fächer Deutsch, Englisch und das Zusatzfach Mathematik nicht und statt des Faches Sozialkunde/Soziologie das Fach Soziologie unterrichtet.“

12.4 Abweichend von den §§ 37 bis 39 FakOSozPäd besteht im Rahmen des kombinierten Bildungsganges keine Möglichkeit einer Abschlussprüfung für andere Bewerber.

## 13. Praktische Prüfung, Kolloquium und Staatliche Anerkennung als Erzieher bzw. Erzieherin

13.1 <sup>1</sup>Die praktische Prüfung und das Kolloquium nach § 41 FakOSozPäd erfolgen unmittelbar nach Abschluss des fünften Semesters. <sup>2</sup>§ 41 Abs. 3 Satz 6 Nr. 4 FakOSozPäd ist nicht anwendbar.

13.2 Die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieher bzw. Erzieherin gemäß § 42 FakOSozPäd kann erst verliehen werden, wenn der oder die Studierende neben der staatlichen Abschlussprüfung (vgl. Nr. 12.2) auch die praktische Prüfung und das Kolloquium (vgl. Nr. 13.1) sowie die Bachelorarbeit an der Hochschule (vgl. Nr. 6.4) erfolgreich absolviert hat.

13.3 Auf einem Beiblatt zur Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieher bzw. Erzieherin ist auf den Schulversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch ‚Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an der Fachakademie für Sozialpädagogik ... und der Hochschule mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang‘ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. August 2012 (KWMBL S. 248) in der jeweils gültigen Fassung.“

## 14. Beginn und Dauer des Schulversuchs

<sup>1</sup>Der Schulversuch beginnt mit dem Wintersemester 2012/13. <sup>2</sup>Der Eintritt in den Schulversuch ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer letztmalig zum Wintersemester 2014/15 möglich.

## 15. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

**Anlage 1**

## Teilnehmer am Schulversuch

- Fachakademie für Sozialpädagogik der Evangelischen Erziehungsstiftung Nürnberg
- Fachakademie für Sozialpädagogik Gunzenhausen des Diakonissen-Mutterhauses Hensoltshöhe
- Fachakademie für Sozialpädagogik der „Die Rummelsberger Dienste für Menschen gemeinnützige GmbH“ in Rummelsberg
- Evangelische Hochschule Nürnberg

## Anlage 2

## Stundentafel

## Stundentafel für die Fachakademie für Sozialpädagogik

Pflichtfächer	1. und 2. Studienjahr	
	Gesamtwochenstunden	Gesamtjahresstunden
Pädagogik/ Psychologie/Heilpädagogik <sup>1)</sup>	10 (davon 1 Std. mit flexiblen Angeboten)	400
Soziologie	1	40
Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung	2	80
Ökologie/Gesundheitserziehung	2	80
Recht und Organisation	2	80
Literatur- und Medienpädagogik	3	120
Theologie/Religionspädagogik (nach Konfession) <sup>1), 2)</sup>	3 (davon 1 Std. mit flexiblen Angeboten)	120
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung <sup>1)</sup>	8 (davon 2 Std. mit flexiblen Angeboten)	320
Kunst- und Werkerziehung <sup>1), 3)</sup>	7 (davon 1 Std. mit flexiblen Angeboten)	280
Musik- und Bewegungserziehung <sup>1), 4)</sup>	7 (davon 1 Std. mit flexiblen Angeboten)	280
Übungen <sup>5)</sup> - zu - zu - zu - zu - zu - zu	6	240
Sozialpädagogische Praxis	12	480

<sup>1)</sup> Unterrichtswochenstunden mit flexiblen Angeboten sind Stundenanteile, die inhaltlich (verschiedene Lehrplanangebote zur Auswahl) disponibel für die Fachakademien sind.

<sup>2)</sup> Bzw. Ethische Erziehung gemäß § 8 FakOSozPäd.

<sup>3)</sup> Davon 3 Stunden Kunsterziehung und 3 Stunden Werkerziehung.

<sup>4)</sup> Davon 3 Stunden Musikerziehung, 1 Stunde Rhythmik und 2 Stunden Sporterziehung.

<sup>5)</sup> Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

2230.1.3-UK

**Änderung der Bekanntmachung über  
Kooperationsmodelle  
Haupt-/Mittelschule – Berufsschule  
Schulversuch Berufsorientierungsklasse**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 8. August 2012 Az.: S-5 S 7641.2-4b.17 936**

1. Die Bekanntmachung über Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule – Berufsschule Schulversuch Berufsorientierungsklasse vom 25. März 2010 (KWMBL S. 127) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 9 werden die Worte „2010/11“ durch die Worte „2012/13“ ersetzt.
  - 1.2 Nr. 9 wird folgender Satz 4 angefügt: „Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.2.4-UK

## **Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen**

### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 9. August 2012 Az.: III.5-5 O 4207-6a.74 115**

Für eine ganztägige schulische Bildung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler können gemäß Art. 6 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) offene und gebundene Ganztagsangebote eingerichtet werden. Zum quantitativen Ausbau kommt die qualitative Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Ganztagschulen als weiterer gleichbedeutender Handlungsschwerpunkt hinzu. Die Schulen, die bereits ein offenes oder gebundenes Ganztagsangebot führen, haben sich dieser Aufgaben schon bisher mit großem Engagement angenommen. Schulen und Schulaufsicht verfolgen dabei gemeinsam das Ziel, die Qualität der Ganztagsangebote zu sichern und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Hierzu erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ergänzend folgende Richtlinien:

#### **1. Grundlagen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen; Geltungsbereich**

Die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der offenen und gebundenen Ganztagsangebote, aber auch die zu gewährleistenden qualitativen Basisanforderungen sind in Art. 6 Abs. 5 BayEUG und den Bekanntmachungen zur offenen bzw. gebundenen Ganztagschule vom 21. April 2010 (KWMBL S. 154) bzw. vom 1. August 2011 (KWMBL S. 240) festgelegt. Darüber hinaus werden grundlegende Anforderungen in den jährlichen Schreiben zum Antragsverfahren und den jeweiligen Genehmigungsbescheiden festgeschrieben. Dazu gehören auch Basisstandards, die nunmehr auch in Qualitätsrahmen für offene und gebundene Ganztagschulen beschrieben sind.

#### **2. Qualitätsrahmen für offene und gebundene Ganztagschulen**

Um die qualitative Entwicklung der offenen und gebundenen schulischen Ganztagsangebote weiter zu sichern und zu steigern, liegen dieser Bekanntmachung ein Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen und ein Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagschulen zugrunde. Damit soll eine verlässliche und landesweit vergleichbare Ausrichtung von schulischen Ganztagsangeboten mit individueller lokaler Schwerpunktsetzung sichergestellt werden. Die Qualitätsrahmen sind unter der in Nr. 5.3 genannten Internetadresse abrufbar.

##### **2.1 Allgemeiner Regelungsinhalt**

In beiden Qualitätsrahmen werden zunächst die übergeordneten erzieherischen Ziele und die Rahmenbedingungen von Ganztagschulen benannt. Die folgenden Kapitel fassen dann die wichtigsten Kriterien zusammen, die für die Qualität an einer Ganztagschule und deren Entwicklung von Bedeutung sind. Hierzu zählen ganztagspezifische qualitätsbezogene Rahmenbedingungen (pädagogisches

Rahmenkonzept, Ganztagsräumlichkeiten, Zeitstruktur, Verpflegung, Gestaltung von Neigungs- bzw. Freizeitangeboten, Auswahl der Schülerschaft), Qualitätsstandards der Schulorganisation, Qualitätsstandards für Unterricht, Betreuung und Erziehung sowie die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Die Qualitätsrahmen fassen jeweils die Qualitätskriterien zusammen, die für jede gebundene und offene Ganztagschule maßgeblich sind und zeigen gleichzeitig konkret Möglichkeiten auf, wie sich Ganztagschulen qualitativ weiterentwickeln können. Innerhalb der einzelnen Qualitätsbereiche wird deshalb unterschieden zwischen Basisstandards und sog. Möglichkeiten zur Weiterentwicklung.

##### **2.2 Basisstandards für offene und gebundene Ganztagschulen**

Die Basisstandards beschreiben ein Qualitätskonzept, dem jede Ganztagschule verpflichtet ist. Da jede Ganztagschule jedoch ihren eigenen Entwicklungsprozess durchläuft und individuelle Schwerpunktsetzungen notwendig und sinnvoll sind, wurde bei der Formulierung der Basisstandards besonders darauf geachtet, den notwendigen Gestaltungsspielraum für die zukünftige Entwicklung zu erhalten. Die Basisstandards sind elementarer Bestandteil der Genehmigungsvoraussetzungen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens. Die in den Basisstandards zusammengefassten Gestaltungselemente definieren somit die verbindliche Grundlage für qualitätsvolle Arbeit von Ganztagschulen in Bayern.

##### **2.3 Möglichkeiten zur Weiterentwicklung**

Die in den sog. Möglichkeiten zur Weiterentwicklung formulierten Anregungen haben keinen normativen Charakter. Vielmehr sollen sie aufzeigen, wie Ganztagschulen in den einzelnen Qualitätsbereichen ihr Konzept inhaltlich bzw. qualitativ weiterentwickeln können.

#### **3. Aufsichts- und Qualitätsmanagement für offene und gebundene staatliche Ganztagschulen**

##### **3.1 Aufgaben der Schulen und der Schulaufsicht**

Die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität ihres Ganztagsangebots ist Aufgabe jeder Ganztagschule. Die Schulen werden dabei durch die jeweils zuständige Schulaufsicht unterstützt, zu deren Aufgaben die Qualitätssicherung und Beratung gehören.

Die Realisierung der in den Qualitätsrahmen als Basisstandards verbindlich festgelegten Qualitätsstandards für offene und gebundene Ganztagschulen wird ab dem 1. Februar 2013 an staatlichen Ganztagschulen in regelmäßigen Abständen von der jeweils zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörde begleitet.

##### **3.2 Selbsteinschätzung der Schulen, Bilanzberichte**

Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München hat im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Bilanzberichte für offene und gebundene Ganztagsangebote entwickelt. Die Bilanzberichte sind als Selbsteinschätzungsberichte konzipiert, die es den Ganztagschulen erlauben, ihren jeweiligen

Entwicklungsstand zu dokumentieren. Sie werden auf der Internetseite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad <http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/ganztagsschule.html> bereitgestellt. Berichte sind in der Regel neun Monate nach Einrichtung des Ganztagsangebots und in der Folgezeit alle zwei Jahre vorgesehen.

### 3.3 Weiteres Verfahren

3.3.1 Um das Ziel zu erreichen, die Qualität der Ganztagsangebote flächendeckend zu sichern und kontinuierlich weiterzuentwickeln, ist vorgesehen, dass die zuständige Schulaufsicht sukzessive alle staatlichen Ganztagschulen in ihrem Zuständigkeitsbereich wie folgt zur Vorlage des zutreffenden Bilanzberichts auffordert:

- a) Staatliche Schulen, die ab dem Schuljahr 2013/14 erstmals ein offenes oder gebundenes Ganztagsangebot vorhalten, beschreiben mit Hilfe des Bilanzberichts nach Aufforderung durch die Schulaufsicht in der Regel nach neun Monaten ihren jeweiligen Entwicklungsstand.
- b) Staatliche Schulen, die im Schuljahr 2012/13 bereits ein offenes oder gebundenes schulisches Ganztagsangebot anbieten, werden von der Schulaufsicht erstmals im Zeitraum vom 1. Februar 2013 bis zum Schuljahresende 2014/15 zur Vorlage eines Bilanzberichts aufgefordert.

3.3.2 Die Schulaufsicht wertet die Berichte anhand der in Nrn. 1 und 2 genannten Grundlagen und Qualitätsrahmen aus. Nach Auswertung der Berichte verschafft sich die Schulaufsicht im Rahmen ihrer Aufgaben zur Qualitätssicherung und Beratung (Art. 111 Abs. 1 BayEUG) und ihrer entsprechenden Befugnisse (Art. 113 Abs. 1 BayEUG) vor Ort ein Bild über die Ausgestaltung der schulischen Ganztagsangebote und steht den Schulen ggf. beratend zur Seite. In der Folgezeit wird das Qualitätsmanagement hinsichtlich der Ausgestaltung und Weiterent-

wicklung der schulischen Ganztagsangebote durch die Schulaufsicht in einem regelmäßigen zweijährigen Turnus an den Ganztagschulen fortgesetzt.

### 4. Verhältnis zur internen und externen Evaluation

Die Evaluation gemäß Art. 113c BayEUG bleibt von den Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an Ganztagschulen im Sinn dieser Bekanntmachung unberührt. Die Bilanzberichte und Erfahrungen der Schulaufsicht können aber im Rahmen der externen Evaluation für den Ganztagsbereich ergänzend zur Information herangezogen werden.

### 5. Schlussbestimmungen

#### 5.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

#### 5.2 Kommunale Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

Die Grundlagen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gemäß Nr. 1 und die im Rahmen des Antragsverfahrens zu erfüllenden Basisstandards gemäß Nr. 2.2 gelten auch für kommunale Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Im Übrigen wird diesen Schulen empfohlen, sich bei den Möglichkeiten zur Weiterentwicklung ihres Ganztagsangebots gemäß Nr. 2.3 an den Qualitätsrahmen zu orientieren.

#### 5.3 Anlagen

Die Qualitätsrahmen und Bilanzberichte gemäß Nr. 2 und Nr. 3 sind auf der Internetseite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad <http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/ganztagsschule.html> verfügbar.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.3-UK

**Informationstag „Lernort Staatsregierung“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus****vom 16. August 2012 Az.: LZ 3 5 3061**

Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „**Lernort Staatsregierung**“ durch die Bayerische Landeszentrale bis auf weiteres fortgeführt. Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen an den Bayerischen Staatsministerien und an der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

Der Informationstag „**Lernort Staatsregierung**“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. In Gesprächen mit leitenden Beamten und nach Möglichkeit mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, die Distanz zwischen Jugend und Staat abzubauen.

**Teilnehmerkreis:**

An dem Programm können die 9. (und ggf. 10.) Klassen der Haupt- und Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den 11. und 12. Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

Grundsätzlich kann sich jede Schule in **jedem** Schuljahr für einen Termin bewerben.

**Vorbereitung und Durchführung:**

Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. Eine **gründliche Vorbereitung** der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist **Voraussetzung** für die Teilnahme. Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

**Zeitlicher Ablauf des Informationstages:**

9.45 Uhr      Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei

ca. 13.00 Uhr      Mittagessen

ca. 16.00 Uhr      Ende der Veranstaltung

**Vorgesehenes Programm:**

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schülerinnen und Schüler
- ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit der Staatsministerin, dem Staatsminister, dem Staatssekretär, der Staatssekretärin oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

**Anmeldung:**

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit  
Praterinsel 2

80538 München

Fax: 089 2186-2180

E-Mail: [andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de](mailto:andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de).

Weitere Informationen im Internet:

[www.politische-bildung-bayern.de](http://www.politische-bildung-bayern.de) unter:

Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter Zeitraum des Besuchs in München und bevorzugtes Ressort.

Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur **eine** Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülerinnen und Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern organisiert und genehmigt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 2. August 2011 (KWMBL S. 272, StAnz Nr. 36) außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

2230.1.1.1.1.3-UK

## **Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 16. August 2012 Az.: LZ 3 5 3061**

### **1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag**

Der Bayerische Landtag leistet mit der Pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. Ziel des Landtagsbesuches von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern. Daraus soll die Einsicht erwachsen, dass unsere demokratische Ordnung einerseits Freiheitsrechte gewährt, andererseits aber auch vom Einzelnen die Bereitschaft erwartet, Verantwortung zu übernehmen.

#### **Teilnehmerkreis**

An dem Programm der Pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab 8. Klasse Mittelschule bzw. ab 10. Klasse Realschule/Gymnasium). Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag für Referendare und Lehrkräfte spezielle Fortbildungsveranstaltungen an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

#### **Vorbereitung und Durchführung**

Die Vorbereitung des Landtagsbesuches erfolgt an den Schulen. Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien. Ferner wird auf das Internetangebot des Landtags unter <http://www.bayern.landtag.de> verwiesen, das u. a. über aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten informiert. Außerdem wird dort das Gesamtangebot an Unterrichtsmaterialien vorgestellt, das beim Bayerischen Landtag erhältlich ist.

In seinem Internetauftritt ([www.bayern.landtag.de](http://www.bayern.landtag.de)) informiert der Bayerische Landtag unter dem Menüpunkt „Ihr Maximilianeum – Service“ jugendliche Nutzer, aber auch Bildungseinrichtungen über Arbeitsweise und Funktionen sowie aktuelle Veranstaltungen und Angebote des bayerischen Parlaments. Schulklassen, die den Landtag im Rahmen der Pädagogischen Betreuung besuchen, haben die Möglichkeit, geeignete Berichte und Bilder von ihrem Besuch unter „Wir waren da!“ veröffentlichen zu lassen.

Die Erfahrung lehrt, dass eine gründliche Vorbereitung an der Schule die Voraussetzung für einen nutzbringenden Landtagsbesuch ist. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern

in Deutschland und Europa) aufgreift. Die Mappe ist auch für die Nachbereitung des Parlamentsbesuches im Unterricht geeignet. Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Eine Schülergruppe soll in der Regel die jeweilige Klassenstärke nicht überschreiten; bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich. Die Gruppe darf aber insgesamt nicht mehr als 35 Personen umfassen. Entsprechend den Richtlinien für Besuchergruppen erhalten Schulklassen einen Fahrtkostenzuschuss.

#### **Programmablauf**

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch des Plenums oder eines Ausschusses
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen
- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Imbiss

#### **Anmeldung**

Schulen können ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt  
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher  
Sachbereich Pädagogische Betreuung  
Maximilianeum  
81627 München  
Tel.: 089 4126-2336 oder 2234  
Fax: 089 4126-1234 oder 1767  
E-Mail: [paed.betreuung@bayern.landtag.de](mailto:paed.betreuung@bayern.landtag.de)

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- gewünschter Zeitraum des Landtagsbesuchs

Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der Pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

Das Landtagsamt erwartet von den Gruppen, die zu einem Besuch eingeladen werden, inhaltliches Interesse und ein dem Parlament angemessenes Verhalten.

### **2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“**

Im Schuljahr 2012/13 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind

wir!“ an. Im Rahmen dieses ca. drei- bis vierstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Rollen von Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen.

Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 13, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkunde-Unterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Mittelschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P) in München entwickelt.

Teilnehmen kann eine Schule mit bis zu zwei Schulklassen aus einer (!) Jahrgangsstufe (d. h. mit insgesamt bis zu etwa 70 Schülerinnen und Schülern; ideal: ca. 50 Schülerinnen und Schüler). Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2012/13 eine Einladung erhalten haben, werden für das Planspiel (zunächst) nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Schulen, die im Rahmen des Programms „Lernort Staatsregierung“ (Landeszentrale für politische Bildungsarbeit) einen Besuchstermin erhalten. Diese Einschränkungen verfolgen das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des Planspielangebots sowie der Termine für die beiden Besuchsprogramme auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

In der Regel wird das Planspiel an den Schulen durchgeführt. Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C.A.P und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C.A.P geleitet. Kosten für die Schule entstehen nicht. Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung.

Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ in

Abstimmung mit den regionalen Abgeordneten vor. Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gerechte Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) beim Bayerischen Landtag – Landtagsamt (s. u.). Die Bewerbung kann formlos sein, muss aber enthalten:

- Adresse und Kommunikationswege (Telefon-/Fax-Nummer, E-Mail-Adresse) der Schule
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Angaben zum gewünschten (möglichst nicht zu eng gewählten) Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, alternativ an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen
- sonstige Hinweise (z. B. nicht gewünschte Termine)

#### **Anmeldung**

Schulen richten ihre Anmeldung an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt

Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher

Sachbereich Pädagogische Betreuung

Maximilianeum

81627 München

Tel.: 089 4126-2336 oder 2234

Fax: 089 4126-1234 oder 1767

E-Mail: [paed.betreuung@bayern.landtag.de](mailto:paed.betreuung@bayern.landtag.de)

#### **Zusätzliche Informationen**

Bei der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P) (Tel.: 089 2180-1345, Frau Feldmann-Wojtachnia) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden.

### **3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 2. August 2011 (KWMBL S. 273, StAnz Nr. 36) außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

## 2230.1.3-UK

**Änderung der Bekanntmachung Schulversuch  
„Flexible Grundschule“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus****vom 23. August 2012 Az.: IV.1-5 S 4641-6.73 925**

Die Bekanntmachung Schulversuch „Flexible Grundschule“ vom 2. August 2010 (KWMBL S. 266) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird folgender Absatz angefügt:

„Im Rahmen der Ausweitung des Schulversuchs zum Schuljahr 2012/13 um 60 Modellschulen sollen insbesondere folgende Fragen geklärt werden:

- Welche Anforderungen sind an ein praktikables Vernetzungs- und Fortbildungskonzept zu stellen?
- Welche Kompetenzbasis unterstützt eine evtl. Implementation des Konzepts?“

2. Nr. 3.6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Jede ab dem Schuljahr 2010/11 am Schulversuch mitarbeitende Modellschule erhält für die Dauer des Schulversuchs drei Anrechnungsstunden sowie einen Material- und Fortbildungsetat. Im Schuljahr 2012/13 erhalten diese Schulen eine weitere Anrechnungsstunde.

Jede ab dem Schuljahr 2012/13 am Schulversuch mitarbeitende Modellschule erhält für die Dauer des Schulversuchs zwei Anrechnungsstunden sowie einen Material- und Fortbildungsetat.“

3. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

**„4. Modellschulen**

- 4.1 Zur Teilnahme am Schulversuch ab dem Schuljahr 2010/2011 sind folgende 20 Schulen vorgesehen:

**Regierungsbezirk Oberbayern**

1. Grundschule München an der Thelottstraße, 80933 München
2. Justus-von-Liebig-Grundschule Heufeld, 83052 Bruckmühl Heufeld
3. Grundschule Esting, 82140 Olching
4. Grundschule Taufkirchen am Wald, 82024 Taufkirchen
5. Grundschule Polling, 84570 Polling
6. Grundschule München an der Burmesterstraße, 80939 München

**Regierungsbezirk Niederbayern**

7. St.-Peter-und-Paul-Grundschule Landshut, 84028 Landshut
8. Grundschule Rotthalmünster, 94094 Rotthalmünster
9. Ulrich-Schmidl-Grundschule Straubing, 94315 Straubing

**Regierungsbezirk Oberpfalz**

10. Jobst-vom-Brandt-Grundschule Waldershof, 95679 Waldershof

**Regierungsbezirk Oberfranken**

11. Anger-Grundschule Hof, 95028 Hof
12. Grundschule Küps, 96328 Küps

**Regierungsbezirk Mittelfranken**

13. Grundschule Fürth, Hans-Sachs-Straße, 90765 Fürth
14. Grundschule Nürnberg St. Leonhard, 90439 Nürnberg
15. Grundschule Nürnberg, Erich-Kästner-Schule, 90453 Nürnberg

**Regierungsbezirk Unterfranken**

16. Grundschule Hösbach-Winzenhohl, 63768 Hösbach
17. Grundschule Wartmannsroth, 97797 Wartmannsroth

**Regierungsbezirk Schwaben**

18. Grundschule Augsburg-Hochzoll-Süd, 86163 Augsburg
19. Grundschule Mindelheim, 87719 Mindelheim
20. Grundschule Höchstädt an der Donau, 89420 Höchstädt

- 4.2 Ab dem Schuljahr 2012/13 nehmen zusätzlich folgende 60 Schulen am Schulversuch teil:

**Regierungsbezirk Oberbayern**

1. Grundschule Ismaning am Kirchplatz, 85737 Ismaning
2. Grundschule Unterneukirchen, 84579 Unterneukirchen
3. Grundschule Icking, 82057 Icking
4. Grundschule Moosach-Alxing, 85665 Moosach
5. Grundschule Mörnsheim, 91804 Mörnsheim
6. Grundschule Lengdorf, 84435 Lengdorf
7. Grundschule Oberau, 82496 Oberau
8. Grundschule Ingolstadt-Unsernherrn, 85051 Ingolstadt
9. Grundschule Denklingen, 86920 Denklingen
10. Grundschule Tegernsee, 83684 Tegernsee
11. Grundschule an der Ittlingerstraße, 80933 München
12. Grundschule Oberhausen, 86697 Oberhausen
13. Joseph-Maria-Lutz Grundschule, 85276 Pfaffenhofen
14. Christian-Morgenstern-Grundschule, 82211 Herrsching am Ammersee
15. Grundschule Altenstadt, 86972 Altenstadt

**Regierungsbezirk Niederbayern**

16. Grundschule Oberpöding-Wallerfing, 94574 Wallerfing
17. Grundschule Moosthenning, 84164 Moosthenning

18. Grundschule Haus im Wald, 94481 Grafenau
19. Grundschule Train, 93358 Train
20. Grundschule Langdorf, 94264 Langdorf
21. Grundschule Eggenfelden,  
84307 Eggenfelden

**Regierungsbezirk Oberpfalz**

22. Lauterachtal-Grundschule Hohenburg,  
92277 Hohenburg
23. Grundschule Waffenbrunn-Willmering,  
93494 Waffenbrunn
24. Grundschule Woffenbach,  
92318 Neumarkt i. d. Opf.
25. Grundschule Luhe-Wildenau,  
92706 Luhe-Wildenau
26. Albert-Schweitzer-Grundschule,  
92637 Weiden i. d. Opf.
27. Pestalozzi Grundschule, 93059 Regensburg
28. Grundschule Ramspau/Regenstauf,  
93128 Regenstauf
29. Linden-Grundschule Schwandorf,  
92421 Schwandorf

**Regierungsbezirk Oberfranken**

30. Grundschule Bayreuth-Meyernberg,  
95445 Bayreuth
31. Johann-Georg-Wilhelm-Meußdoerffer-  
Grundschule, 95326 Kulmbach
32. Grundschule Kulmbach-Burghaig,  
95326 Kulmbach
33. Grundschule am Schlosspark,  
95176 Konradsreuth
34. Dr.-Franz-Bogner-Grundschule, 95100 Selb

**Regierungsbezirk Mittelfranken**

35. Astrid-Lindgren-Grundschule,  
91728 Gnotzheim
36. Weinbergschule Ansbach, 91522 Ansbach
37. Grundschule Bubenreuth, 91088 Bubenreuth
38. Grundschule Obernzenn, 91619 Obernzenn
39. Grundschule Happurg, 91230 Happurg
40. Grundschule Eibach, 90451 Nürnberg
41. Christian-Maar-Schule, 91126 Schwabach
42. Pastorius-Schule (Grundschule),  
91438 Bad Windsheim

**Regierungsbezirk Unterfranken**

43. Grundschule Oberaurach,  
97514 Oberaurach/Trossenfurt

44. St. Hedwig-Grundschule Kitzingen,  
97318 Kitzingen

45. Grundschule Willanzheim,  
97348 Willanzheim

46. Grundschule Sulzfeld, 97633 Sulzfeld

47. Auen-Grundschule Schweinfurt,  
97421 Schweinfurt

48. Grundschule Schweinfurter Rhön,  
97532 Üchtelhausen

49. Ignatius-Gropp-Grundschule,  
97261 Güntersleben

50. Pleichach-Grundschule Unterpleichfeld,  
97294 Unterpleichfeld

51. Grundschule Frammersbach,  
97833 Frammersbach

**Regierungsbezirk Schwaben**

52. Grundschule Griesbeckerzell-Obergries-  
bach, 86551 Aichach

53. Grundschule Mering Ambérieustraße,  
86415 Mering

54. Grundschule Adelsried/Bonstetten,  
86477 Adelsried

55. Grundschule Wasserburg, 89312 Günzburg

56. Grundschule Neu-Ulm-Reutti,  
89233 Neu-Ulm

57. Grundschule Dietmannsried,  
87463 Dietmannsried

58. Grundschule Kaufbeuren-Oberbeuren,  
87600 Kaufbeuren

59. Elsbethenschule (Grundschule),  
87700 Memmingen

60. Grundschule Oettingen i. Bay.,  
86732 Oettingen i. Bay.

- 4.3 An den Standorten Grundschule München an der Burmesterstraße, 80939 München und Grundschule Kaufbeuren-Oberbeuren, 87600 Kaufbeuren werden Klassen des Sonderpädagogischen Förderzentrums München Nord-Ost bzw. der Josef-Landes-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Kaufbeuren in den Schulversuch mit einbezogen."

4. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Josef K u f n e r  
Ministerialdirigent

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---